Unterrichtung

Hannover, den 28.09.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Sanierungsstau nur Spitze des Eisbergs - Bauunterhaltungsmanagement verbessern

Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9924 Nr. 14
Antwort der Landesregierung vom 19.04.2022 - Drs. 18/11117
Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11764 II Nr. 5 e - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen stellt fest, dass es sich bei der Antwort der Landesregierung um einen Zwischenbericht handelt, der keine Aussage zu der erbetenen strategischen Neuausrichtung des Unterhaltungsmanagements für die allgemeinen Landesbauten und die Hochschulbauten enthält.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, ihn hierzu bis zum 31.10.2023 zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 28.09.2023

Für die Landesregierung haben Energieeinsparung und Klimaschutz schon seit Langem eine hohe politische Priorität. Die dazu in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich ergriffenen Maßnahmen u. a. im Bereich der Bauunterhaltung sind bereits in der Antwort vom 19.04.2022 (Drs. 18/11117) dargestellt worden. Außerdem ist auf den sogenannten 4-Punkte-Plan, der bereits 2022 entwickelt wurde, um kurzfristig den Energieverbrauch der landeseigenen Gebäude weiter zu senken und Investitionen in die landeseigenen Gebäude zu priorisieren, in den Antworten der Landesregierung auf verschiedene Kleine Anfragen, z. B. Drs. 18/11220 Frage 1 bzw. Drs. 18/11612 Vorbemerkung hingewiesen worden.

Das Ziel, die massiven Herausforderungen des Klimawandels zu begrenzen und die Energieversorgung durch energetische Gebäudeoptimierung schnellstmöglich klimaneutral zu gestalten, verfolgt auch die aktuelle Landesregierung mit Nachdruck weiter. Die weitere Senkung des Energieverbrauchs sowie die Steigerung der Energieeffizienz der Landesliegenschaften sind im Hinblick auf Energie- und Kosteneinsparungen, den Klimaschutz sowie die Vorbildfunktion des Landes von besonderer Bedeutung. Dazu gehört auch eine Neuausrichtung des Bauunterhaltungsmanagements, um nach dem Prinzip „worst first“ neben der üblichen Bauunterhaltung die Investitionen unter Berücksichtigung der Energieeinsparpotenziale sowie der CO_2-Effizienz priorisieren zu können.

Das Finanzministerium (MF) hat dazu in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Bau und Liegenschaften einen Sanierungsfahrplan für die rund 2 000 Landesgebäude des allgemeinen Hochbaus mit relevanten Energieverbräuchen entwickelt. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird sich für den Hochschulbereich im Wesentlichen an die Konzeption des MF anlehnen. Der Sanierungsplan fasst die energierelevanten Gebäude in einer Matrix zusammen und berücksichtigt dabei die derzeitigen Energieeffizienzklassen, die spezifischen Energieverbräuche sowie bereits bekannte Sanierungsbedarfe und notwendige Energieträgerwechsel. Auf die als **Anlage** beigefügte schematische Darstellung des Sanierungsfahrplans wird hingewiesen. Dieser Sanierungsfahrplan muss kontinuierlich weiter fortgeschrieben werden und bildet so die Grundlage für die Steuerung der anstehenden Investitionen für die Sanierung der Landesliegenschaften.

Die Landesregierung hat die großen Herausforderungen, die sich aus dem erheblichen Sanierungsstau in den Landesliegenschaften, der zusätzlich nötigen energetischen Sanierung und der Versorgung mit regenerativen Energien erkannt und auch schon entsprechend reagiert. Denn mit dem 1. Nachtragshaushalt 2022/2023 sind in einem ersten Schritt erhebliche Mittel im „Sondervermögen

zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ (Einzelplan 13 Kapitel 5134 mit entsprechenden Erläuterungen) zur Verfügung gestellt worden. Diese Mittel stehen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem vorbezeichneten Sanierungsfahrplan - zusätzlich zu den Mitteln für Baumaßnahmen im Kernhaushalt - zur Verfügung, um die Gebäude des Landes schrittweise energetisch zu optimieren und die Bausubstanz kontinuierlich nachhaltig zu ertüchtigen.

Es wird jedoch erforderlich sein, diese Mittel durch entsprechende Zuführungen in zukünftigen Haushalten zu verstetigen, um Planungssicherheit zu schaffen und zu gewährleisten, dass der eingeschlagene Weg wirtschaftlich und effizient fortgesetzt werden kann.

(Verteilt am 29.09.2023)

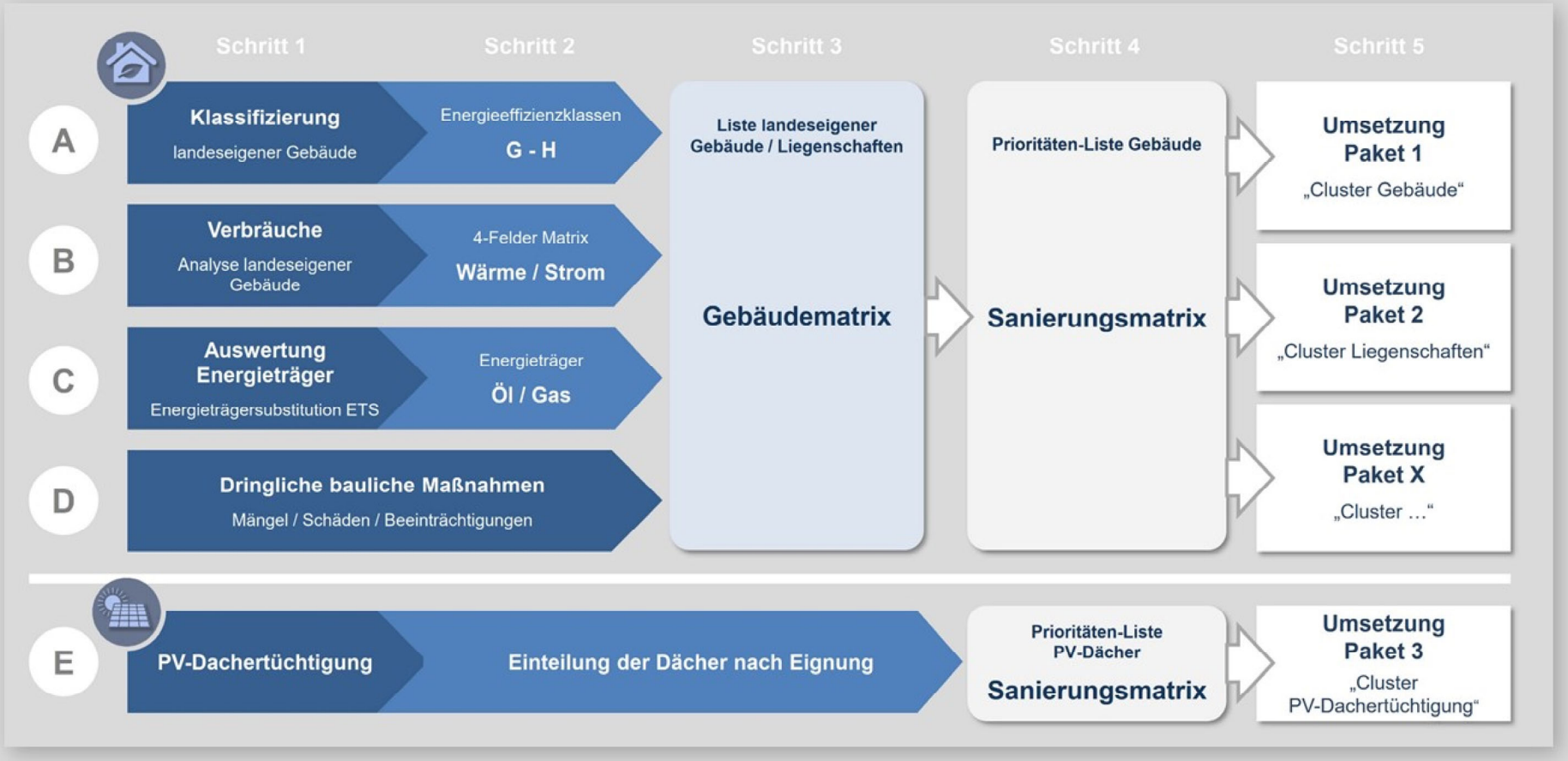

Sanierungsfahrplan 2035 – Stufe 1 (2023 – 2025)